

FRAGA,
BEKIERMAN E
PACHECO NETO
Advogados

Rua Rodrigo Silva 26 – 3º andar
20011-040 - **Rio de Janeiro** – RJ
tel.: +55 (21) 3852-2414
fax: +55 (21) 3852-8550
E-mail: fblaw-rj@fblaw.com.br

Alameda Franca 1050 – 11º andar
01422-001 - **São Paulo** –SP
tel.: +55 (11) 3063-6177
fax: +55 (11) 3063-6176
E-mail: fblaw-sp@fblaw.com.br

Internet: www.fblaw.com.br

Gilberto Fraga
José Vicente Cêra Júnior
Marcelo Leonardo Cristiano
Renato Pacheco Neto
Roberto Bekierman
Sidney Saraiva Apocalypse

Dircêo Torrecillas Ramos *
Maria Minomo de Azevedo *

Aline Figueiredo
Arlindo Daibert Neto
Âtília Passos Ocanha
Carlos Maria Gambaro
Daniela Prado Kallas
Diogo Pires A. Santos
Fernanda Pisani Bento Silva
Gustavo Assed Ferreira
Helenita Brandão
Karin R. Kuschnaroff Venturini
Karina Cunha Viesti
Leandro B. Pereira
Luiz Carlos Fraga
Marcos Olinto

Marie-Lorraine Metz**
M. Fernanda L. de Figueiredo
Mathias Michael Oefelein ***
Monica Maitrel Schwartz
Paulo Márcio Klein
Regina Célia L. Kopp Silva
Renata Salvadego
Renato Nunes
Rogerio Tucherman
Thiago Vasconcelos
Valdirene Laginski

Ana Cândida Muniz
Bruno Gaya da Costa
Daniel Brantes Ferreira
Edson Coelho Araújo Filho
Helena Kovach de Sá
Ilan Machtyngier
Nikolai Michault
Raphael Montenegro Hirschfeld
Rodrigo Pires Carvalho
Tais Helena Bacellar

* *Consultant*

** *Admitted only in France*

*** *Admitted only in Germany*

JURISTISCHE ZEITUNG

Ausgabe Nr. 16 – September 2003

Autor und Ansprechpartner

Mathias Michael Oefelein

moefelein@fblaw.com.br

Unsere Homepage –

www.deutsche-kanzlei.com oder

www.fblaw.com.br



Member of AIM International

Amsterdam • Antwerp • Athens • Barcelona • Bilbao • Brussels • Bucharest • Buenos Aires • Casablanca • Dublin
Frankfurt • Houston • Istanbul • Lisbon • Lyon • Madrid • Marseille • Mexico City • Milan • Montevideo • Munich
New York • Nicosia • Paris • Porto • Prague • Rio de Janeiro • Rome • São Paulo • Strasbourg • Warsaw

Geneigter Leserinnen und Leser,

in unserer jetzigen Ausgabe bringen wir diesmal etliche Kurznachrichten von einigem Belang. Von Interesse ist insbesondere die jüngste Entscheidung der Kammer des TRF, welche die aktuelle Lage der Gentechnik wieder auf dem Kopf stellt. Damit wurde die Einzelentscheidung über die wir in der letzten Ausgabe berichteten wieder aufgehoben. Schliesslich finden sie einige Ausführungen hinsichtlich der neuen Verwaltungsordnung für Visa von Geschäftsführern etc. Besuchen Sie auch unsere Homepages www.deutsche-kanzlei.com oder www.fblaw.com.br.

Dort finden Sie eine Vielzahl von juristischen und allgemeinen Artikeln in deutscher, englischer, französischer und portugiesischer Sprache.

INHALT

Kurznachrichten

- Übernahme vom Mutterschaftsgeld durch den Arbeitsgeber
- Verwaltungsvorschrift vereinheitlicht die Exportbestimmungen
- Gentechnik
- Arbeitsunfälle 1 - Die 12 Monats Garantie
- Arbeitsunfälle 2
- Permanente Aufenthaltserlaubnis für Führungskräfte
- Der Rückruf von fehlerhaften Produkten (Recall) befreit Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit

Kurznachrichten

Übernahme vom Mutterschaftsgeld durch den Arbeitgeber

Gemäss neuer gesetzlicher Bestimmung (Gesetz Nummer 10.710/03) ist das Mutterschaftsgeld nun direkt vom Unternehmen zu tragen. Die Mütter haben sich nicht mehr an die Sozialversicherungsanstalt INSS zu wenden, da sie das Geld vom Unternehmen erhalten.

Verwaltungsvorschrift vereinheitlicht die Exportbestimmungen

Mit grosser Zustimmung wurde allgemein von den Exporteuren Brasiliens die Vereinheitlichung der geltenden Exportbestimmungen aufgenommen. Damit wurden 54 verschiedene Verwaltungsvorschriften der Exportbehörden zusammengefasst, weitere 29 Normen des Entwicklungsministeriums wurden aufgehoben. Dieses Vorhaben wurde mit einer lediglich 35 Seiten umfassenden vereinheitlichenden Regelung realisiert. Nicht nur den Exportunternehmen wurde ihre Arbeit erleichtert, auch die zuständigen Behörden profitieren von der grösseren Übersicht. Diese Vereinheitlichung ist Teil des Konzeptes des Ministeriums Furlans, um den Export weiter anzukurbeln. Mit zusätzlichen einzelnen Massnahmen wurde ausserdem die bestehende Bürokratie verringert, dies insbesondere hinsichtlich der Exportregistrierung.

Gentechnik

Die Entscheidung der Richterin Serena Maria de Almeida, mit welcher genetisch verändertes Soja freigegeben wurde (wir berichteten in unserer letzten Kolumne), wurde mit Mehrheitsentscheidung der zuständigen Kammer aufgehoben. Damit wurde die vormals bestehende Rechtslage wieder hergestellt.

Arbeitsunfälle 1 - Die 12 Monats Garantie

Vom brasilianischen Bundesarbeitsgericht (TST) wurde die Verfassungsmässigkeit der Arbeitsvertragsgarantie bei Arbeitsunfällen bestätigt. Nach Artikel 118 des Gesetzes mit der Nummer 8.213 ist dem

Arbeitnehmer ,der einen Arbeitsunfall erleidet, die Beibehaltung des Arbeitsvertrages für mindestens 12 Monate ab Auslaufen der Unfall-Krankenhilfe garantiert. Dies gilt unabhängig vom Vorliegen einer Unfallversicherung. In den Urteilsgründen wird aufgeführt, dass diese Garantie auch durch ein einfaches Gesetz geregelt werden kann.

Arbeitsunfälle 2

Seit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuches wird in jüngster Zeit die Arbeitgeberhaftung bei Arbeitsunfällen häufiger diskutiert. Im Brennpunkt der Diskussion steht hierbei insbesondere Artikel 927 der genannten Norm.

Konkret geht es darum, ob in diesem Falle der Arbeitgeber lediglich für verschuldetees Unrecht heranzuziehen ist, oder ob eine allgemeine Gefährdungshaftung eintritt. Artikel 927 bestimmt, dass die Person, welche durch unerlaubte Handlung anderen Personen Schaden zufügt, Ersatz zu leisten hat. Weiter wird ausgeführt, dass diese Haftung unabhängig vom Verschulden eintritt, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder die vom Handelnden ausgeführte Tätigkeit, ihrer Natur nach, Gefahren für Rechte Dritter birgt.

Mit Bezug auf die zweite Alternative wurde von etlichen Arbeitnehmern Klage aus Gefährdungshaftung erhoben. Die Erfolgsaussichten solcher Prozesse sind allerdings zweifelhaft. Die Entwicklung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte hierzu bleibt allerdings noch abzuwarten. Folgende Gedanken möchte ich allerdings wie folgt anbringen. Hinsichtlich der Gefährdungshaftung des Artikels 927, 2. Alternative, müssen im konkreten Fall zumindest drei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum ersten muss der Arbeitgeber zur Erreichung seines Zieles eine gefährliche Tätigkeit ausführen. Die gefährliche Aktivität muss in einer bestimmten Häufigkeit ausgeführt werden. Schliesslich muss die Tätigkeit kausal für die Gefährdung von Rechten Dritter sein.

Dabei ist zu beachten, dass die Gefahr erzeugende Tätigkeit vom Arbeitgeber ausgeübt werden muss. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers ist hier nicht von Belang. Zur Veranschaulichung soll folgendes Beispiel dienen: Ein Unternehmen verwaltet Gebäude. Dieses Unternehmen beschäftigt einen Angestellten, der Dachziegel wechseln muss. Diese konkrete Tätigkeit mag gefährlich sein, die des Unternehmens an sich ist es allerdings nicht. Das Unternehmen führt keine gefährliche Tätigkeit aus, die allgemeine Gefährdungshaftung tritt demnach nicht ein.

Permanente Aufenthaltserlaubnis für Führungskräfte

Wie wir in unserer letzten Ausgabe berichteten gibt es seit kurzem neue Bestimmungen über Visa für technische Assistenz ohne nationalen Arbeitsvertrag.

Aber auch für die permanente Aufenthaltserlaubnis für Verwalter/Manager/Geschäftsführer wurde am 27.08.2003 eine neue Regelung erlassen und ist seit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Dadurch werden die Regelungen Nr. 10 vom 11. November 1997 und Nr. 52 vom 19. April 2002 zusammengefasst, teilweise neu geregelt und kleinere Unklarheiten beseitigt. Wir wollen im folgenden die wichtigsten Neuerungen darstellen.

1. Erhalt der permanenten Aufenthaltserlaubnis ohne Investition von 200.000 US\$

Grundsätzlich ist Voraussetzung (daran ändert die neue Vorschrift nichts), dass das Unternehmen 200.000 US \$ investiert.

Durch die Neuregelung werden jedoch die Möglichkeiten zum Ersatz der Mindestinvestition von 200.000 US\$ erweitert. Jetzt kann diese Investition ebenfalls durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, die einen Zuwachs von 20 % des bisher gezahlten Gesamtlohnes ausmachen ersetzt werden. Diese Alternative tritt neben die vormals schon bestehende Möglichkeit der Schaffung neuer Arbeitsplätze, welche 240 Mindestlöhnen entsprechen. Diese Steigerung muss in dem der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis vorausgehenden Jahr erfolgen.

2. Wahrnehmung mehrerer Aufgaben

Eine vorherige Genehmigung des Arbeitsministeriums muss nicht nur für den Fall der gleichzeitigen Wahrnehmung weiterer Aufgaben in einem anderen Unternehmen, derselben Wirtschaftsgruppe erfolgen, sondern auch für den Fall, dass andere Aufgaben im selben Unternehmen übernommen werden.

Die Ausstellung einer neuen RNE (Register National Estrangeiro/Personalausweis für Ausländer) ist notwendig, um diese Situation korrekt wiederzuspiegeln.

Der Rückruf von fehlerhaften Produkten (Recall) befreit Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit

Die Verbraucherschutzzentrale von São Paulo (Procon) und die nationale Verbraucherschutzbehörde (DPDC) bestätigten, dass die Veranlassung eines Rückrufs von fehlerhaften Produkten die jeweiligen Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für Probleme, die nach dem Rückruf auftreten, befreit, und somit auch nicht von der Pflicht zum Schadensersatz. So besteht beispielsweise auch nach einer Veranlassung eines Rückrufs an Autobesitzer

durch ein Unternehmen weiterhin die Verantwortlichkeit für zufällige Unfälle. Diese Aussage findet ihre gesetzliche Grundlage in Art. 12 des Verbraucherschutzgesetzes (CDC). Darin heisst es : " Der nationale oder ausländische Hersteller, Erzeuger, Konstrukteur oder der Importeur haften schuldunabhängig für den Ersatz von Schäden, die bei den Verbrauchern entstehen, hervorgerufen durch Fehler der Planung, Fabrikation, Konstruktion, Montage,..., seiner Produkte" . So soll sich der Verbraucher, der sich durch solche Umstände verletzt fühlt, direkt an einen gerichtlichen Sachverständigen wenden, anstatt das in einen Unfall verwickelte Auto beim Hersteller zur Inspektion abzugeben. Dies proklamiert auch die APADIC / Gesellschaft zum Schutz und der Förderung der Bürgerrechte.